



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Ulrich Leiner** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Zusammenlegung von Asylsozialberatung und Migrationsberatung gut gestalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der geplanten Zusammenlegung von Asylsozial- und Migrationsberatung zu gewährleisten, dass die neuen Fördermodalitäten nicht zu Personalabbau und Versorgungslücken in der Beratungsinfrastruktur führen. Die gewachsene Beratungslandschaft in der Asylsozial- und Migrationsberatung muss erhalten werden. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Förderung der geplanten Flüchtlings- und Integrationsberatung muss die neue Beratungs- und Integrationsrichtlinie des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten zum 01.01.2018 an einigen wichtigen Punkten nachgebessert werden.

Dabei sollten die konstruktiven Vorschläge und Forderungen der Sachverständigen des Fachgesprächs „Reform der Asylsozial- und Migrationsberatung“ berücksichtigt werden.

Es sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Die Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsorientierten Beratungsangebots insbesondere im ländlichen Raum;
2. Die Freie Wohlfahrtspflege muss – gemäß dem Prinzip der Subsidiarität – der vorrangige Zuwendungsempfänger bei der neuen Flüchtlings- und Integrationsberatung bleiben;
3. Die weitere Berücksichtigung von Assistenz- und Kinderbetreuungskräften bei der Förderung;
4. Die Vorgabe fester Betreuungsschlüssel sowohl für die Asylsozialberatung, wie für die Migrationsberatung;
5. Die Vorgabe eines festen Betreuungsschlüssels insbesondere in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Transitzentren;

6. Die Berücksichtigung eines Beratungsbedarfs in den ersten fünf Jahren nach der Einreise als Bemessungsgrundlage für die Verteilung der Fördermittel;
7. Die Erhöhung der maximalen Förderung auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben;
8. Freie Träger müssen gleichberechtigte Zuwendungsempfänger bei den Mitteln für die Integrationskosten werden können;
9. Die Pauschale für die Koordinierungs- und Verwaltungskräfte der Träger muss auf maximal 10 Prozent der Zuwendungssumme erhöht werden;
10. Die genaue Definition der Qualifikation der Beratungskräfte und der zur Beratung zugelassenen Berufsgruppen.

Begründung:

In dem Fachgespräch des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration zur „Reform der Integrationsberatung“ wurde deutlich, dass es immer noch einen erheblichen Nachbesserungsbedarf bei der neuen Richtlinie zur Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung gibt. Es besteht die Befürchtung, dass die bisherige flächendeckende Infrastruktur im Bereich der Migrations- und Asylsozialberatung durch die neuen Fördermodalitäten gefährdet wird und dass die gewachsene Beratungslandschaft insbesondere im ländlichen Raum enorm geschwächt werden könnte.

Die Kennzahlen über die Zuwanderung aus dem Ausländerzentralregister sind als Bemessungsgrundlage für die regionale Verteilung der Fördermittel ungeeignet und gewährleisten keine ausreichende Beratungsinfrastruktur. Die Beratungsangebote und die Verteilung der Mittel müssen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren. Die Zusammenlegung von Asylsozialberatung und Migrationsberatung darf nicht zu Personalabbau und Versorgungslücken führen.

Damit die Zusammenführung von Asylsozialberatung und Migrationsberatung nicht zu einer Verschlechterung des Beratungsangebots führt, muss die Staatsregierung klare Vorgaben zu dem geplanten Stellen-schlüssel für das neue Beratungsangebot machen. Insbesondere für die Erstaufnahmeeinrichtungen und die Transitzentren muss ein verbindlicher Betreuungsschlüssel von 1:100 eingehalten werden. Beim förder-

fähigen Personal müssen wie bisher auch Assistenz- und Kinderbetreuungskräfte explizit berücksichtigt werden.

Damit sich auch kleine und finanzschwache Träger an der Integrations- und Flüchtlingsberatung beteiligen können, muss die maximale Förderung auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erhöht werden. Die Pauschale für die Koordinierungs- und Verwaltungskräfte der Träger ist mit 3 Prozent der Fördersumme viel zu niedrig angesetzt. Sie sollte wie bisher bei der Asylsozialberatung bis zu 10 Prozent der Zuwendungssumme ausmachen können.

Auch die Zuständigkeit für die Beratungsstellen muss eindeutig definiert und nach dem Subsidiaritätsprinzip vorrangig bei der Freien Wohlfahrtspflege verortet werden. Die Förderung im Bereich der Integrationslot-

sen ist bisher exklusiv bei den Landkreisen angesiedelt. Dieser Förderbereich sollte ebenfalls für die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege geöffnet werden.

Es fehlen in der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie klare Vorgaben zur notwendigen Qualifikation der Beratungskräfte und zu den geeigneten Berufsgruppen. Um die Qualität der Beratung sicherzustellen, ist der Einsatz von Fachpersonal erforderlich. Die komplexen Fragestellungen in verschiedenen Rechtsbereichen erfordern ein hohes Fachwissen. Die zur Beratung zugelassenen Berufsgruppen sollten deshalb genauer definiert werden. Bei der Einstellung von Personen mit fachfremden Qualifikationen müssen präzise Vorgaben zur Nachqualifikation des Personals und den erforderlichen Beratungskompetenzen gemacht werden.